

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte, Ausbruch in Seebenisch vom 03.03.17, Ausbrüche in Grimma vom 28.02. und 03.03.17

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342-508.62.3-60/stä

04.04.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest in den Beobachtungsgebieten Seebenisch und Grimma: Aufhebung der Maßnahmen der Beobachtungsgebiete

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest in Seebenisch wird als amtlich beendet erklärt, das Beobachtungsgebiet nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 03.03.2017, Az 342-508.62.3-49/stä, aufgehoben.
2. Die Ausbrüche der Wildvogel-Geflügelpest in Grimma werden als amtlich beendet erklärt, das Beobachtungsgebiet nach den tierseuchenrechtlichen Verfügungen vom 28.02.2017, Az 342-508.62.3-48/stä und vom 03.03.2017, Az 342-508.62.3-51/stä wird aufgehoben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Am 03.03.2017 wurden mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung Az: 342-508.62.3-49/stä aufgrund des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um Seebenisch eingerichtet. Weitere Ausbrüche oder Verdachtsfälle gibt es seither nicht in diesem Gebiet. Der Sperrbezirk ging daher nach der Mindestlaufzeit von 21 Tagen in dem Beobachtungsgebiet auf. Die eingerichteten Restriktionsgebiete liegen z. T. auf dem Gebiet von Nordsachsen, der Stadt Leipzig und dem Burgenlandkreis.

Am 28.02.2017 wurden mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung Az: 342-508.62.3-48/stä aufgrund des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um Grimma eingerichtet. In der Folge wurde im Sperrbezirk ein weiterer Ausbruch amtlich festgestellt, sodass sich die Mindestlaufzeiten

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

+49 (3437) 984-0

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281
Sparkasse Muldental IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

der Restriktionsmaßnahmen mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung Az: 342-508.62.3-51/stä vom 03.03.2017 verlängerten.

Weitere Ausbrüche oder Verdachtsfälle gibt es seitdem jedoch nicht in diesem Gebiet. Der Sperrbezirk ging daher nach der zuletzt verlängerten Mindestlaufzeit von 21 Tagen in dem Beobachtungsgebiet auf.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, von Hunden und Katzen mit potentielltem Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel in Seebenisch sowie bei in der Folge zwei Wildvögeln in Grimma, waren die Ausbrüche der Geflügelpest jeweils amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hatte die Seuchenbekämpfung aufzunehmen, was mit den tierseuchenrechtlichen Verfügungen, 342-508.62.3-49/stä, vom 03.03., 342-508.62.3-48/stä vom 28.02.2017 sowie 342-508.62.3-51/stä vom 03.03.2017 geschah.

Sofern kein weiterer Ausbruch oder Verdachtsfall hinzukommt, sind die Maßgaben für das Beobachtungsgebiet nach einer Mindestlaufzeit von 30 Tagen aufzuheben.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Es erfolgten in Seebenisch keine weiteren, in Grimma seit dem zweiten Fund keine weiteren Verdachts- oder Ausbruchsfälle, die Ausbrüche werden für amtlich beendet erklärt, die Beobachtungsgebiete mit ihren Restriktionen sind daher nunmehr aufzuheben.

Es gibt jedoch Überlappungsbereiche der einzelnen Restriktionszonen mit anderen Ausbrüchen der Wildvogel-Geflügelpest, von denen der Landkreis direkt und/oder indirekt durch Ausbrüche nahe der Landkreisgrenze betroffen ist. Für von unterschiedlichen Restriktionszonen betroffene Tierhalter gilt jeweils die Regel: Sperrbezirk vor Beobachtungsgebiet (d. h. wenn sich die Tierhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch gleichzeitig in einem Beobachtungsgebiet eines anderen Ausbruchs befindet, sind die Maßregeln des Sperrbezirks prioritär). Hinsichtlich der Mindestlaufzeiten für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gilt jeweils diejenige, die als letzte begann. **Die einzelnen aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/> (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest“) eingesehen werden.**

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die eingerichteten Restriktionsgebiete liegen z. T. auf dem Gebiet von Nordsachsen, der Stadt Leipzig und dem Burgenlandkreis.

Die hier genannten Maßregeln gelten für die oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teile der Restriktionszonen. Die für die Restriktionszonen auf den anderen Gebieten angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Auf das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird hingewiesen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. A. Möller
Amtsleiterin